



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertagesstätten der Stadt Goslar
(Kindertagesstättengebührensatzung)
vom 19.12.2017**

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Stadt Goslar unterhält Kindertagesstätten im Sinne von § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) auf der Grundlage der §§ 1 und 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Vereinbarung vom 15.03.1994 zwischen dem Landkreis Goslar und der Stadt Goslar hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe durch die Stadt Goslar. Zur teilweisen Deckung der Kosten erhebt die Stadt Goslar gemäß der §§ 2, 5 und 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte. Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter betreut. Für jede Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) ist von den Sorgeberechtigten oder von den in § 3 Abs. 2 genannten Personen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten ein separater Aufnahmeantrag zu stellen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Versorgung der Familien mit wohnortnahen Betreuungsangeboten wird angestrebt.
- (3) Die Plätze werden von den Trägern der Kindertagesstätten nach den bestehenden Anmeldelisten vergeben. Die Platzvergaben zum Jahresbeginn für das kommende Kindertagesstättenjahr beziehen sich zunächst nur auf die bis zum 31.12. eingegangenen Anmeldungen. Später eingehende Anmeldungen werden bei den dann folgenden Platzvergaben berücksichtigt. Folgende Kriterien werden dabei zugrunde gelegt:
Krippe: § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und Datum der Antragstellung, beginnend mit dem ältesten Datum der Antragstellung.
Kindergarten: § 24 SGB VIII und Reihenfolge der Geburtsdaten, beginnend mit dem ältesten Kind.
Hort (Klassen 1-4): Berufstätigkeit der Eltern und Reihenfolge der Geburtsdaten der Kinder, beginnend mit dem jüngsten Kind.
- (4) Bei der Platzvergabe können auch die jeweiligen besonderen sozialen Situationen der Kinder und deren Sorgeberechtigter berücksichtigt werden.
- (5) In den Kindertagesstätten werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Goslar aufgenommen. Sobald Kinder nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Goslar gemeldet sind, gelten sie als auswärtige Kinder und das Betreuungsangebot endet spätestens zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
- (6) Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist nach Abstimmung mit der Stadt Goslar in begründeten Ausnahmefällen und bei freien Kapazitäten möglich. Die Anzahl auswärtiger Kinder darf in einer Kindertagesstätte maximal 3% der genehmigten Platzzahl umfassen.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Betreuungsgebühr und dem Verpflegungsentgelt und wird durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten oder die Personen, die zur Betreuung des Kindes rechtlich verpflichtet sind. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat seine Gebührenpflicht jeweils im Voraus, spätestens zum 03. Bankarbeitstag eines jeden Monats zu erfüllen.
- (4) Bei fristgemäßer Abmeldung nach § 10 erlischt die Gebührenpflicht.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Betreuung und die Pflicht für die Entrichtung des Verpflegungsentgelts beginnen am 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Die Benutzungsgebühr wird stets als voller Monatsbeitrag, unabhängig von der Abwesenheit des Kindes, Betriebsschließungen, Fortbildungs- und Planungstagen erhoben (Ausnahmen § 6 Abs. 3 und 4).
- (6) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach den für die jeweilige Kindertagesstätte beantragten und genehmigten Betreuungszeiten. Die Betreuungsgebühr ist in Tarifgruppen aufgeteilt und beträgt monatlich:

Tarif	Tägl. Betreuungszeit (Montag - Freitag)	Gebühr Krippe ab 01.03.2018	Gebühr Kiga ab 01.03.2018	Gebühr Hort ab 01.03.2018
0	Gebührenfreie Betreuung Integration im Kiga	---	---	---
1	bis 4 Stunden	122,00 €	116,00 €	140,00 €
2	bis 5 Stunden	132,00 €	126,00 €	150,00 €
3	bis 6 Stunden	142,00 €	135,00 €	162,00 €
4	bis 7 Stunden	171,00 €	155,00 €	--
5	bis 8 Stunden	178,00 €	162,00 €	--
6	bis 9 Stunden	190,00 €	173,00 €	--
7	bis 10 Stunden	201,00 €	183,00 €	--

Tarif	Tägl. Betreuungszeit (Montag - Freitag)	Gebühr Krippe ab 01.08.2019	Gebühr Kiga ab 01.08.2019	Gebühr Hort ab 01.08.2019
0	Gebührenfreie Betreuung Integration im Kiga	---	---	--
1	bis 4 Stunden	124,00 €	116,00 €	147,00 €
2	bis 5 Stunden	135,00 €	126,00 €	158,00 €
3	bis 6 Stunden	145,00 €	135,00 €	170,00 €
4	bis 7 Stunden	180,00 €	155,00 €	
5	bis 8 Stunden	187,00 €	162,00 €	
6	bis 9 Stunden	200,00 €	173,00 €	
7	bis 10 Stunden	211,00 €	183,00 €	

Tarif	Tägl. Betreuungszeit (Montag bis Freitag)	Gebühr Krippe ab 01.08.2020	Gebühr Kiga ab 01.08.2020	Gebühr Hort ab 01.08.2020
0	Gebührenfreie Betreuung Integration im Kiga	---	---	---
1	bis 4 Stunden	126,00 €	116,00 €	154,00 €
2	bis 5 Stunden	138,00 €	126,00 €	166,00 €
3	bis 6 Stunden	148,00 €	135,00 €	179,00 €
4	bis 7 Stunden	189,00 €	155,00 €	---
5	bis 8 Stunden	196,00 €	162,00 €	---
6	bis 9 Stunden	210,00 €	173,00 €	---
7	bis 10 Stunden	222,00 €	183,00 €	---

- (2) Für die Betreuung der Kinder in der Waldgruppe der Campus-Kita Zum Frankenberg erhöhen sich die Betreuungsgebühren um 30,00 € pro Monat.
- (3) Betreuungszeitänderungen sind bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich zu beantragen. Die Änderungsanträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (4) Die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten sind auch bei tatsächlicher Nichtausschöpfung (einschließlich des jeweiligen Früh- und Spätdienstes) in voller Höhe gebührenpflichtig.
- (5) Sobald die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten mehrfach überschritten wurden, erfolgt eine Einstufung in die nächst höhere Tarifgruppe oder ein Ausschluss nach § 9 Abs. 1.
- (6) Für die gelegentliche Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Früh- und/oder Spätdienste) wird eine Gebühr von 1,50 € pro angefangene Stunde erhoben. Dieses Betreuungsangebot ist abhängig von freien Platzkapazitäten in den einzelnen Kindertagesstätten.
- (7) Kommt es in einer Kindertagesstätte zu Arbeitsniederlegungen der Beschäftigten (Streik), erhalten die Gebührenpflichtigen ab dem sechsten Werktag eines Kalenderjahres eine Gebührenrückerstattung. Diese wird nach Beendigung der Arbeitsniederlegungen ausgezahlt und erfasst alle Werktage, an denen die Kinder aufgrund fehlender Plätze nicht in Notgruppen betreut werden konnten. Die Rückerstattung muss von den Gebührenpflichtigen schriftlich und spätestens vier Wochen nach Beendigung der Arbeitsniederlegungen beim Träger der Kindertagesstätte beantragt werden.

§ 5 Beitragsfreies Kindergartenjahr

- (1) Der Besuch eines Kindergartens ist für die Dauer des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres), das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht, gebührenfrei. Gleiches gilt für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 2 NSchG aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder sozialen Entwicklung vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsentgelte bleibt hiervon unberührt.

- (2) Für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG auf Antrag der Gebührenschuldner und bei entsprechender körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung vorzeitig schulpflichtig werden, erfolgt eine Gebührenrückerstattung. Der Erstattungsbetrag wird nicht verzinst.
- (3) Die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit Beginn oder im laufenden beitragsfreien Kindergartenjahr ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit ist schriftlich nachzuweisen.

§ 6 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Bereitstellung von Getränken und Mittagessen erhoben. Es unterliegt dem Kostendeckungsgebot. Ausgenommen hiervon sind kleinere Kindertagesstätten und Außenstellen, die durchschnittlich bis zu 40 Essen pro Tag anbieten, soweit eine Küchenkraft beschäftigt ist. Sofern in der Kindertagesstätte ein Mittagessen in Kombination mit bestimmten Betreuungszeiten angeboten wird, ist die Teilnahme an der Verpflegung verpflichtend.
- (2) Für die städtischen Kindertagesstätten gelten die nachstehend genannten Verpflegungstarife und -entgelte. Sie werden monatlich im Voraus erhoben und berücksichtigen bereits die Zeiten der Betriebsschließung.

Tarif	Leistung	Entgelt monatlich für städt. Kitas
Verpflegung I	Getränke plus	7,00 €
Verpflegung II	Getränke und Mittag für Kinder in Krippengruppen	50,00 €
Verpflegung III	Getränke und Mittag für Kinder in Kindergartengruppen	55,00 €
Verpflegung IV	Getränke und Mittag für Kinder in Hortgruppen	60,00 €

- (3) Eine vorübergehende Abmeldung vom Mittagessen ist nur bei Abwesenheit des Kindes (Bsp.: Urlaub, Kur) von mindestens zwei Wochen möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zwei Wochen im Voraus zu erfolgen und ist nur wochenweise möglich. Eine Abmeldung zu den Zeiten der Betriebsschließung ist nicht zulässig.
- (4) Eine dauerhafte Abmeldung vom Mittagessen ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig und erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (5) Kommt es in einer Kindertagesstätte zu einer Arbeitsniederlegung (Streik), gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 7 Betreuung in den Ferien

- (1) Für die Dauer der Betriebsschließung der Kindertagesstätten wird bei entsprechendem Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten. Die Entscheidung über Art und Umfang obliegt dem Träger. Die Betreuung während der Betriebsschließung erfolgt zusätzlich und ist nicht über die reguläre Betreuungsgebühr abgedeckt. Die Kosten richten sich nach der angebotenen Betreuungszeit und betragen pro in Anspruch genommener Ferienwoche:

Tarif	Kosten wöchentlich
Ferienbetreuung bis 6 Stunden / Tag	35,00 €
Ferienbetreuung bis 8 Stunden / Tag Mittagessen	45,00 € 15,00 €

- (2) Für die Dauer der Betriebsschließung der Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr wird keine Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Für Schulkinder, die bereits in einer Kindertagesstätte betreut werden, wird in den Schulferien mit Ausnahme der Betriebsschließung ein verlängertes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt. Hierfür ist neben der regulären Betreuungsgebühr ein Zuschlag von 1,00 € pro angefangener und zusätzlich in Anspruch genommener Betreuungsstunde zu zahlen.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Übersteigt das Einkommen von Erziehungsberechtigten die Einkommensgrenze im Sinne von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nur bis zu einem Betrag von 250,00 € pro Monat, wird eine Ermäßigung auf die Betreuungsgebühr nach § 4 um 20 % gewährt. Der Nachweis ist jährlich durch Vorlage des Bescheides des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu erbringen. Das Gleiche gilt für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.
- (2) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Goslar, wird die Betreuungsgebühr nach § 4 Abs. 1 oder in Verbindung mit § 8 Abs. 1 für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 60 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird für das jeweils älteste Kind gewährt.
- (3) Die aufgrund einer Ermäßigung errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
- a) zum Wohle des Kindes eine andere pädagogische und / oder therapeutische Betreuung erforderlich ist,
 - b) sie die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder ihr länger als einen Monat unentschuldigt ferngeblieben sind,
 - c) sie wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit abgeholt wurden,

- d) zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und den Sorgeberechtigten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht möglich ist
- e) die Gebührenschuldner ihre Betreuungsgebühren und / oder das Verpflegungsentgelt wiederholt unpünktlich entrichten,
- f) der Kindertagesstättenplatz nur aufgrund falscher Angaben belegt werden konnte
- g) gegen die Benutzungsordnung der Kindertagesstätte mehrfach verstoßen wird.

Bei einem Ausschluss nach § 9 Abs. 1 d wird die Betreuung des Kindes in einer anderen Kindertagesstätte angeboten.

- (2) Kinder werden vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen, sofern die Betreuungsgebühren und / oder das Verpflegungsentgelt zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ausgesprochen wurde.
- (3) Kinder, die nicht wohnortnah betreut werden, erhalten bei der Schließung dieser Kindertagesstätte wohnortnahe Betreuungsangebote in anderen Stadtteilen.

§ 10 Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich bei der Stadt Goslar oder beim jeweiligen Träger der Kindertagesstätte unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erfolgen.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Goslar oder der jeweilige Träger der Kindertagesstätte auf Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 12 Gültigkeit für freie und sonst. Träger von Kindertagesstätten

Die Satzung gilt analog für die Träger der freien und sonstigen Kindertagesstätten. Ausgenommen hiervon ist § 6 Abs. 2 der Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Goslar vom 21.12.2016 außer Kraft. Die Gültigkeit dieser Satzung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf maximal 10 Jahre begrenzt.

Goslar, den 20.12.17

Gez.
Dr. Oliver Junk, Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet unter www.goslar.de am: 21.12.17

